



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.12.2019

Einziehung der Kirchensteuer durch Finanzbehörden des Landes Hessen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Bundesrepublik wird die von Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhobenen Kirchensteuern von den Finanzämtern der jeweiligen Bundesländer eingezogen. Die Höhe der jährlich eingezogenen Kirchensteuern liegt bei etwa 12 Mrd. €, davon etwa 6,1 Mrd. € für die katholischen und 5,4 Mrd. € für die evangelischen Kirchen.

Die Finanzämter behalten von den Kirchensteuern eine Aufwandsentschädigung ein, deren Höhe von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist und im Bereich von 3 bis 4 % des Kirchensteueraufkommens liegt. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen den Kirchen und den Finanzbehörden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen prozentualen Anteil der Kirchensteuer erheben die hessischen Finanzämter von der eingezogenen Kirchensteuer?

Das Land Hessen erhält als Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern 3 vom Hundert des durch die hessische Finanzverwaltung vereinnahmten Aufkommens.

Frage 2. Wann und auf welcher Grundlage wurde der unter 1. aufgeführte prozentuale Anteil festgelegt?

Die Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern wurde jeweils mit den Religionsgemeinschaften, die die Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzverwaltung übertragen haben, vereinbart (z.B. Art. 18 des Vertrags des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960, GVBl I S. 54).

Frage 3. Welchen tatsächlichen Aufwand betreiben die hessischen Finanzbehörden zur Einziehung der Kirchensteuer (kalkulatorische Personal- und Sachkosten)?

Aufgrund des Charakters der Kirchensteuer als Annexsteuer zur Einkommensteuer (ggf. in Form der Erhebung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens oder des Kapitalertragsteuerabzugs) ist eine Einzelbetrachtung der tatsächlichen Aufwendungen für die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer nicht möglich. Personal- und Sachkosten für die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer sind in den Kosten für die Einkommensteuer enthalten und lassen sich nicht gesondert herausrechnen. Auch eine verhältnismäßige Aufteilung nach Steueraufkommen der Einkommensteuer und der Kirchensteuer führt nicht zu einem belastbaren Ergebnis, da die Aufwände für den Bereich der Einkommensteuer aufgrund der wesentlich komplexeren Struktur unverhältnismäßig höher sind als für den Bereich der Kirchensteuer. Solche Näherungsbetrachtungen lassen keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Kosten zu.

Wiesbaden, 8. Januar 2020

Dr. Thomas Schäfer